Original

4. Änderung des Bebauungsplanes Hochrunstfilze

im Bereich des Grundstückes FlNr. 900/44 Gemarkung Pang im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Festsetzungen durch Planzeichen:

Grenzen des Geltungsbereiches

Baugrenzen

Firstrichtung

GA Garage

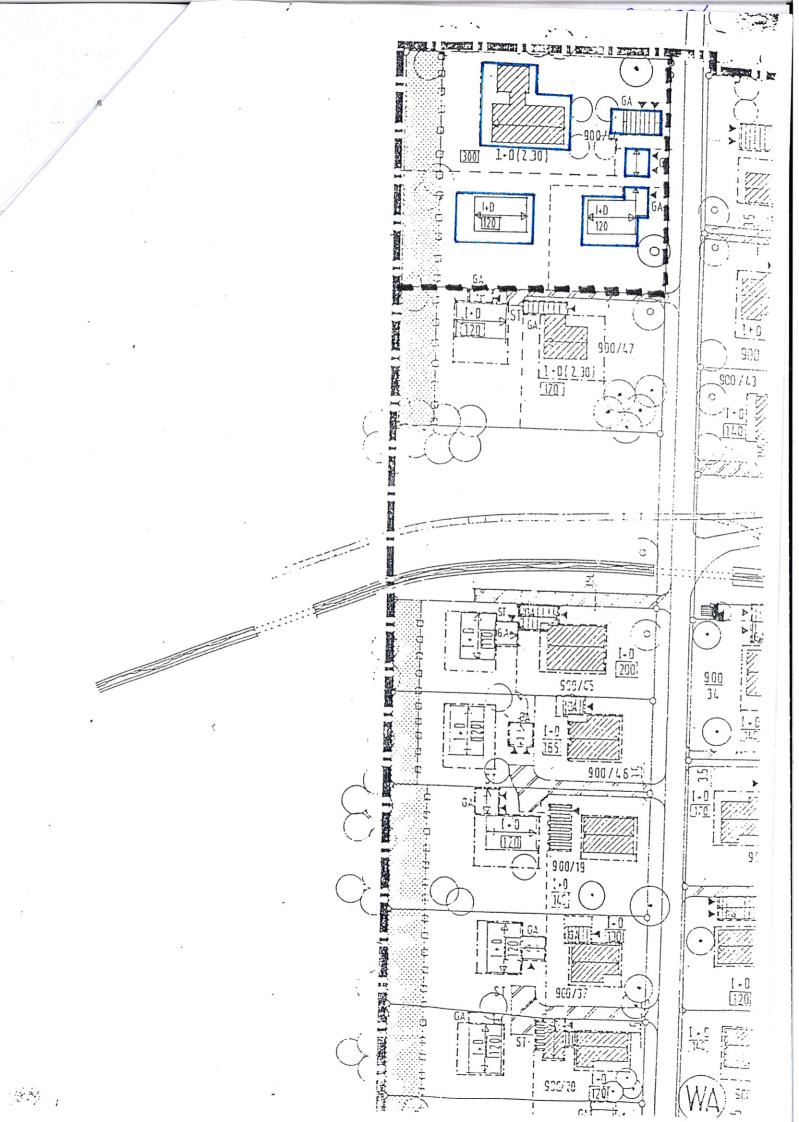
▲ Garageneinfahrt

im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Hochrunstfilze".

Begründung:

Durch die Verlegung der Garage an die Straße kann auf eine befestigte Zufahrt zur Hinterliegerbebauung auf dem Grundstück 99/44 verzichtet werden. Befestigte Flächen entfallen damit.

Raubling, 07.10.1996



Ausfertigung

<u>Verfahrensvermerke:</u>

- Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 24.09.96 die 4. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. des Lageplanes vom 15.09.96 beschlossen.
- 2. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 10.12.96 die 4. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung i.d.F. des Lageplanes vom 07.10.96 beschlossen.

(Siegel)

Raubling, 11.12.96 GEMEINDE RAUBLING

Neiderhell

1. Bürgermeister

3. Die als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. des Lageplanes vom 07.10.96 wurde am 20.12.96 gemäß § 12 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 4. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



Raubling, 06.02.1997 GEMEINDE RAUBLING

Neiderhall

1. Bürgermeister

4. Das Landratsamt Rosenheim hat der 4. Änderung gemäß Lageplan vom 07.10.96 mit Schreiben vom 31.10.96 Nr. IV/R-1-610-1/3 C 41-1/12 gemäß § 13 BauGB zugestimmt.

Rosenheim,						
I. A.						

(Siegel)